

VEREINSSATZUNG

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein, der Mitglied im Verband Saarländischer Karnevalsvereine (VSK) ist, führt den Namen - *Karnevalsverein Beckingen "Grad ze laeds" 1947 e. V.* - . Er hat seinen Sitz in 66701 Beckingen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht 66663 Merzig eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Zweck des Vereins ist die Aufgabe, den Karneval als altes Brauchtum zu pflegen und vor allem karnevalistische Veranstaltungen durchzuführen. Der Verein stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen. Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3

Mitglieder

Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder sind: das Präsidium, der Elferrat, die Trainer der Garden, die Garden. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebung des Vereins unterstützt. Zu Ehrenmitglieder können Mitglieder, die mindestens fünfzig Jahre aktiv waren und Mitglieder, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben und dem Verein mindestens vierzig Jahre angehören, ernannt werden. Außerdem können natürliche Personen, die sich für den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ein Ehrenmitglied und dessen Ehepartner sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages entbunden.

Um die Aufnahme in den Verein ist beim Präsidium schriftlich nachzusuchen. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Lehnt dieses den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss

Zu a):

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer vierzehntägigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Zu b):

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Zu c):

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch das Präsidium ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied begründet mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zumachen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat, ab Zugang des eingeschriebenen Briefes, beim Präsidium eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die aktiven Mitglieder außerdem die Pflicht die Zielsetzung des Vereins zu verwirklichen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten.

Der Karnevalsverein unterscheidet unter:

a) Einzelmitgliedschaft:

Bei Einzelmitgliedschaft wird nur der Antragsteller Mitglied im Karnevalsverein und zahlt seinen Einzelbeitrag

b) Familienmitgliedschaft:

Bei Familienmitgliedschaft wird jedes Familienmitglied des Antragsteller, dass das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (ausgenommen werden Familienmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben sich aber noch in Ausbildung oder im Studium befinden), Mitglied im Karnevalsverein. Der Antragsteller zahlt seinen Familienbeitrag*.

§ 6

Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck vereinbarte Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung, b) das gesamte Präsidium.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, mindestens aber einmal im Jahr. Eine Mitgliederversammlung ist mindestens vierzehn Tage vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Beckingen einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich vom Präsidenten oder dessen Vertreter, dem 1. Schatzmeister, geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Mehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die mindestens 3 Monate im Verein sind und ihren ersten Mitgliedsbeitrag entrichtet haben. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Präsidium einzureichen. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit weiteren Anträgen zustimmen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Präsidiums
- Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Präsidiums
- Wahl des Präsidiums
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von zwei Jahren
- Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- Entscheidung über die Berufungen nach § 3 und § 4 der Satzung
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 9

Das Präsidium

Das Präsidium besteht aus: a) dem geschäftsführenden Präsidium b) dem erweiterten Präsidium

Zu a):

Das geschäftsführende Präsidium besteht aus:

1. dem Präsidenten
2. dem 1. Vizepräsidenten (= Elferatspräsident, der Kraft seines Amtes 1. Vizepräsident wird)
3. dem 2. Vizepräsident
4. dem 1. Schatzmeister
5. dem 1. Schriftführer

Zu b):

Das erweiterte Präsidium besteht aus:

1. einem Vertreter der Garden, der von diesen gewählt wird
2. einem Vertreter des Förderkreises, der von der Mitgliederversammlung des Förderkreises vorgeschlagen und gewählt wird
3. einem Vertreter der inaktiven Mitglieder
4. dem 2. Schatzmeister
5. dem 2. Schriftführer
6. dem Zeugwart

Durch die Mitgliederversammlung sind zu wählen:

- der Präsident
- der 2. Vizepräsident
- der 1. und 2. Schatzmeister
- der 1. und 2. Schriftführer
- der Vertreter der inaktiven Mitglieder
- der Zeugwart
- der Vertreter des Förderkreises

Die Vertretungsberechtigung im Sinne von § 26 BGB hat der Präsident und der 1. Schatzmeister, wobei jeder einzeln vertretungsberechtigt ist.

Die Beschlussfähigkeit des geschäftsführenden Präsidiums ist bei mindestens 4 anwesenden Mitgliedern erreicht.

Die Beschlussfähigkeit des erweiterten Präsidiums ist gegeben, wenn mindestens 6 Mitglieder anwesend sind, darunter in jedem Fall der Präsident oder der 1. Schatzmeister.

Bei Pattsituationen entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Präsidiums, eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Präsidiums. Das Präsidium wird auf zwei Jahre gewählt. Es bleibt solange im Amt, bis die Neuwahl durchgeführt ist. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse in den Präsidiumssitzungen, die vom Präsidenten schriftlich

oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Präsidiums sind schriftlich niederzulegen und vom Präsidenten sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10

Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.

§ 11

Geschäftsordnung

Das Präsidium ist an eine Geschäftsordnung gebunden. Der Inhalt der Geschäftsordnung ist vom geschäftsführenden Präsidium zu beschließen.

§ 12

Die Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der 1. Schatzmeister, die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen ist mit Einwilligung des zuständigen Finanzamtes nur für gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 27.10.2002 beschlossen